

III. Gesetz, die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend; vom 6. Juli 1900.

- § 445. | Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
12. Stück vom Jahre 1900.

- § 445. | Nr. 67. Gesetz,
die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend;
vom 6. Juli 1900.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden Ergänzungen und Aenderungen Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 (S. u. B. Bl. 1838 S. 60 flg.) und des Nachtrags vom 20. August 1879 (S. u. B. Bl. S. 323 flg.) beschlossen:

§ 1. Die Volljährigkeitserklärung steht in Ansehung eines Mitgliedes des Königlichen Hauses dem Könige zu.

§ 2. Die Entmündigung eines Mitgliedes des Königlichen Hauses sowie die Wiederaufhebung der Entmündigung steht dem Könige zu.

- § 449. | Der König wird zur Vorbereitung der Entschliessung eine Erörterung des Falles durch den Staatsminister der Justiz sowie eine Begutachtung durch das Gesamtministerium anordnen und, soweit thunlich, die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses hören.

Die Entmündigung tritt mit der hierauf gerichteten Anordnung des Königs in Kraft. Das Gleiche gilt von der Wiederaufhebung der Entmündigung.

§ 3. Eheverträge, die von dem König oder einem Mitgliede des Königlichen Hauses geschlossen werden, sind nicht an die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Form ge-